

**Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Plauen – alt**

**§ 3 Einberufung der Sitzungen**

(1) Der Stadtrat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen; diese sollen mindestens einmal im Monat stattfinden.[...]

**§ 18 Beschlussfassung**

(1) [...]

(2) Offene Abstimmung erfolgt durch Heben der Stimmkarte, soweit nicht der Stadtrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(3) Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(4) [...]

(5) Bei Wahlen ist auf dem Stimmzettel der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als

**Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Plauen - neu**

**§ 3 Einberufung der Sitzungen**

(1) Der Stadtrat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen. [...]

**§ 18 Beschlussfassung**

(1) [...] bleibt unverändert

(2) Offene Abstimmung erfolgt über die Eingabe in eine vom Stadtrat hierfür vorgesehene elektronische Abstimmungsanlage. Ist die Nutzung der elektronischen Abstimmungsanlage aus technischen Gründen nicht allen Abstimmungsberechtigten möglich, erfolgt die Abstimmung durch Heben der Stimmkarte. Das Recht des Stadtrates, im Einzelfall etwas Anderes zu beschließen, bleibt unbenommen.

(3) Geheime Abstimmung erfolgt über die Eingabe in eine vom Stadtrat hierfür vorgesehene elektronische Abstimmungsanlage. Ist die Nutzung der elektronischen Abstimmungsanlage aus technischen Gründen nicht allen Abstimmungsberechtigten möglich, erfolgt die Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln. Das Recht des Stadtrates, im Einzelfall etwas Anderes zu beschließen, bleibt unbenommen.“

(4) [...] bleibt unverändert

(5) Bei Wahlen wird über die elektronische Abstimmungsanlage der elektronische Stimmzettel vorbereitet und zur Abstimmung gestellt. Ist die Nutzung der elektronischen Abstimmungsanlage aus technischen Gründen nicht allen Abstimmungsberechtigten möglich, erfolgt die Wahl

Anlage 2 zur Verwaltungsvorlage Drucksachenummer: 0827/2023 - Synopse

Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl steht.

(6) Das Beschlussfassungsergebnis wird vom Oberbürgermeister bekanntgegeben. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Oberbürgermeister die Abstimmung wiederholen lassen.

ursprünglich Absatz 6

durch Abgabe von Stimmzetteln. In diesem Fall ist auf dem Stimmzettel der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl steht.

(6) Abstimmungen und Wahlen mittels elektronischer Abstimmungsanlage dürfen nur unter Verwendung des eigenen, persönlichen Abstimmungsgerätes erfolgen.<sup>1</sup> Die Nichtnutzung des eigenen Abstimmungsgerätes gilt nicht als Enthaltung, sondern als Nichtbeteiligung an der Abstimmung.<sup>2</sup> Bei offenen Abstimmungen wird, für alle Stadtratsmitglieder und die Öffentlichkeit erkennbar, das Stimmverhalten jedes einzelnen Stadtratsmitglieds unter Angabe der Fraktion und Namensnennung, für die Dauer von wenigstens 10 Sekunden angezeigt.<sup>3</sup> Während dieser Zeit kann jedes Stadtratsmitglied die eigene Stimmabgabe ändern.<sup>4</sup> Bei namentlichen Abstimmungen erfolgt die Stimmabgabe mittels elektronischer Abstimmungsanlage einzeln und nacheinander in alphabetischer Reihenfolge.<sup>5</sup> Hierbei wird das persönliche Abstimmungsverhalten zum Zwecke der Erstellung der Sitzungsniederschrift gespeichert und anschließend gelöscht.<sup>6</sup> Während der namentlichen Abstimmung bleibt das Abstimmungsverhalten unter Nennung von Name und Fraktion öffentlich sichtbar.<sup>7</sup> Bei geheimen Abstimmungen mittels elektronischer Abstimmungsanlage erfolgt die Ergebnisermittlung anonymisiert und es wird lediglich das Abstimmungsergebnis angezeigt.<sup>8</sup> Eine Erhebung personenbezogener Daten findet nicht statt.<sup>9</sup> Die Stadtratsmitglieder sind bei geheimer Abstimmung verpflichtet, die Abgabe ihrer Stimme verdeckt vorzunehmen.<sup>10</sup>

(7) Das Beschlussfassungsergebnis wird vom Oberbürgermeister bekanntgegeben. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Oberbürgermeister die Abstimmung wiederholen lassen.